



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-22.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-47.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Erkenntnisfelder	5
§ 34 Ziele des Studiums.....	5
§ 35 Struktur des Studienganges	6
§ 36 Module und Modulprüfungen	8
§ 37 Auslandsstudium	18
§ 38 Modul Masterarbeit (MedS-MA VII).....	18
§ 39 In-Kraft-Treten.....	19

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus.
- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum.-

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) und c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens

bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Erkenntnisfelder

¹Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. ²Erkenntnisfelder sind:

- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik),
- b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Philosophie, Katholische Theologie),
- c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Denkmalwissenschaft, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

³Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

§ 34 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
 - a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;

- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studienganges wird erreicht durch
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
 - b) den Besuch des Moduls „Mediävistisches Seminar“;
 - c) den Besuch des Moduls „Praktikum/Exkursion“;
 - d) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
 - e) das Absolvieren der zum Bestehen des Studienganges vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen;
 - f) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - g) Selbststudium.

§ 35 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module (mindestens 96 ECTS-Punkte):

1. Module der Erkenntnisfelder

a)	In jedem der drei gewählten Fächer (1 Fach pro Erkenntnisfeld) zwei Module (insgesamt 14 ECTS-Punkte) zu insgesamt	42 ECTS-Punkten
b)	Drei weitere aus dem Fächerspektrum frei wählbare Module gemäß § 36 Abs. 2 und Abs. 3 zu insgesamt	21 ECTS-Punkten
c)	Intensivierungsmodule und/oder Profilmodule im Fach, in dem die Masterarbeit verfasst wird, zu insgesamt	10 ECTS-Punkten
	2. Modul „Praktikum/Exkursion“	7 ECTS-Punkte
	3. Modul „Mediävistisches Seminar“	4 ECTS-Punkte
	4. Wahlpflichtbereich	12 ECTS-Punkte

²Hinzu kommt die Anfertigung einer Masterarbeit, auf die 24 ECTS-Punkte entfallen.

(3) ¹Die Zulassung zu Modulen gemäß Abs. 2 Nr. 1a) und b) setzt das Absolvieren der fachlich entsprechenden Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse in einem qualifizierenden Studiengang voraus. ²Nach Wahl der oder des Studierenden können andere Module, die höchstens zwei bisher nicht studierten Fächern zugeordnet sind, ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 absolviert werden. ³In diesem Fall sind im Rahmen des Masterstudiengangs ein oder zwei Grundlagenmodule gemäß § 36 Abs. 8 zu absolvieren, die jeweils anstelle eines Moduls gemäß Abs. 2 Nr. 1a) und b) treten.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen des Erkenntnisfeldes „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ setzt die Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem gewählten Fach voraus. ²Diese Kenntnisse werden in der Regel durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung nachgewiesen.

- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich können Module aus den thematischen Bereichen „Sprachkenntnisse“, „Religiöse Traditionen“, „Informatik“, „Praktikum“ oder „Wissenschaftliche Praxis“ gewählt werden zum Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten. ²Im Wahlpflichtbereich erworbene Fremdsprachenkenntnisse dürfen nicht mit den unter § 32 Abs. 2 genannten übereinstimmen.

§ 36 Module und Modulprüfungen

- (1) Die jeweiligen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 und höchstens 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Module der gewählten Fächer in den Erkenntnisfeldern:
1. Erkenntnisfeld „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“
 - a) Anglistik
 - MedS-MA I-1.1.1 Mastermodul I: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
 - MedS-MA I-1.1.2 Mastermodul II: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
 - MedS-MA I-1.2.1 Intensivierungsmodul I: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
 - MedS-MA I-1.2.2 Intensivierungsmodul II: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung
 - b) Germanistik
 - aa) Sprachwissenschaft
 - MedS-MA I-2a.1.1 Mastermodul I: Historische Sprachwissenschaft
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
 - MedS-MA I-2a.1.2 Mastermodul II: Sprachgeschichte
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)

- MedS-MA I-2a.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA I-2a.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

bb) Literaturwissenschaft

- MedS-MA I-2b.1.1 Mastermodul I: Ältere deutsche Literaturwissenschaft
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-2b.1.2 Mastermodul II: Literaturgeschichte
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- MedS-MA I-2b.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA I-2b.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

c) Iranistik

- MedS-MA I-3.1.1 Mastermodul I
7 ECTS
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA I-3.1.2 Mastermodul II
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Klassische Philologie

Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Gräzistik setzt den Nachweis des Latinums und des Graecums voraus; die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Latinistik setzt den Nachweis des Latinums voraus.

- MedS-MA I-4.1.1a Mastermodul Ia (Wahlpflichtmodul): Latinistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.1.1b Mastermodul Ib (Wahlpflichtmodul): Gräzistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit

- MedS-MA I-4.1.2a Mastermodul IIa (Wahlpflichtmodul): Latinistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.1.2b Mastermodul IIb (Wahlpflichtmodul): Gräzistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat oder Portfolio oder schriftliche Prüfung (Klausur)
- MedS-MA I-4.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

Die Module können nach Wahl der oder des Studierenden nur in folgenden Kombinationen absolviert werden:

- Latinistik: Mastermodul I (Latinistik) + Mastermodul II (Latinistik)
(+ Intensivierungsmodul I + Intensivierungsmodul II)
- Gräzistik: Mastermodul I (Gräzistik) + Mastermodul II (Gräzistik)
(+ Intensivierungsmodul I + Intensivierungsmodul II)
- Klassische Philologie: Mastermodul I (Latinistik) + Mastermodul II
(Gräzistik) (+ Intensivierungsmodul I + Intensivierungsmodul II)

e) Romanistik

- MedS-MA I-5.1.1 Mastermodul I: Sprach-, Literatur- oder
Kulturwissenschaft
6 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.1.2 Mastermodul II: Sprach-, Literatur- oder
Kulturwissenschaft
8 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

f) Slavistik

- MedS-MA I-6.1 Mastermodul: Fachwissenschaft
10 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit

- MedS-MA I-6.2 Kleines Profilmodul: Sprachpraxis
4 ECTS-Punkte
Modulprüfung/Modulteilprüfungen
 - Variante A: je nach gewählter Sprache 1 schriftliche Prüfung (Klausur) oder 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)
 - Variante B: 2 Teilprüfungen, die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden.
- MedS-MA I-6.3.1 Intensivierungsmodul I: Profilmodul Sprachpraxis
5 ECTS-Punkte
2 Modulteilprüfungen: schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder mündliche Prüfungen oder Referate oder eine Kombination dieser Prüfungsarten
- MedS-MA I-6.3.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

2. Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“

a) Geschichte

- MedS-MA II-1.1.1 Mastermodul (Typ I)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-1.1.2 Mastermodul (Typ II) (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- MedS-MA II-1.1.3 Mastermodul (Typ III) (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-1.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-1.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

b) Historische Grundwissenschaften

- MedS-MA II-2.1.1 Mastermodul (Typ I)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-2.1.2 Mastermodul (Typ II) (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

- MedS-MA II-2.1.3 Mastermodul (Typ III) (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-2.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-2.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

c) Philosophie

- MedS-MA II-3.1.1 Mastermodul I
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- MedS-MA II-3.1.2 Mastermodul II
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit zu zwei Essayfragen
- MedS-MA II-3.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat zum Thema der Masterarbeit
- MedS-MA II-3.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Katholische Theologie

- MedS-MA II-4.1.1 Mastermodul a
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-4.1.2 Mastermodul b
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-4.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-4.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

3. Erkenntnisfeld „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“

a) Archäologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

- MedS-MA III-1.1.1 Mastermodul I: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- MedS-MA III-1.1.2 Mastermodul II: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II
9 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-1.2.1 Intensivierungsmodul I: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Praktikumsbericht; unbenotet)
- MedS-MA III-1.2.2 Intensivierungsmodul II: Fachspezifische Kolloquien
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat

b) Denkmalwissenschaft

- MedS-MA III-2.1a Mastermodul Denkmalkunde (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA III-2.1b Mastermodul Bauforschung (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA III-2.1c Mastermodul Restaurierungswissenschaften (Wahlpflichtmodul)
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Portfolio

Es müssen zwei der drei Wahlpflichtmodule absolviert werden.

c) Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

- MedS-MA III-3.1.1 Mastermodul I: Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer Tagesexkursion voraus.
- MedS-MA III-3.1.2 Mastermodul II: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-3.2 Intensivierungsmodul: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie

10 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Kunstgeschichte

- MedS-MA III-4.1.1 Mastermodul I: Kunstgeschichte des Mittelalters I
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat oder schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-4.1.2 Mastermodul II: Kunstgeschichte des Mittelalters II
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-4.2.1 Intensivierungsmodul I
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA III-4.2.2 Intensivierungsmodul II
5 ECTS-Punkte
Modulprüfung: mündliche Prüfung

(3) Weitere frei wählbare Module

Aus den Bereichen a) und b) kann jeweils nur ein Modul gewählt werden:

a) Arabistik

- MedS-MA IV-1a Mastermodul Arabistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: schriftliche Prüfung
- MedS-MA IV-1b Mastermodul Arabistik
7 ECTS-Punkte
Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Hausarbeit

b) Geschichte

Wählbar sind folgende Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung:

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte (Typ I, II oder III)
- Vertiefungsmodul Neuere Geschichte (Typ I, II oder III)

(4) MedS-MA IV Modul „Mediävistisches Seminar“

4 ECTS-Punkte

¹Das Bestehen des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. ²Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(5) MedS-MA V Profilmodul „Praktikum/Exkursion“

7 ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des Moduls „Praktikum/Exkursion“ sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen.

²Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 14 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage zu absolvieren. ³Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(6) Wahlpflichtbereich

¹Die Regelungen für die Module des Wahlpflichtbereichs aus den thematischen Bereichen „Informatik“, „Religiöse Traditionen“ und „Sprachkenntnisse“ richten sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, denen die Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate in den gewählten Bereichen kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

1. Informatik

¹Wählbar sind die Module aus dem Nebenfach-Angebot der Angewandten Informatik gemäß Anhang 3 der geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Bei Wahl von Modulen aus dem Bereich „Informatik“ ist das Modul: Informatik und Programmierkurs für die Kulturwissenschaften (KInf-IPKult-E) verpflichtend.

2. Religiöse Traditionen

a) Islamwissenschaften/Orientalistik

Islamischer Orient BA 01: Fachwissenschaftliches Basismodul 1 „Einführung in den Islam“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

b) Judaistik

Wählbar sind alle Module des Bachelornebenfachs „Judaistik“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

c) Katholische Theologie

Wählbar sind alle Module gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) der geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sofern die Katholische Theologie nicht als Fach im Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“ gewählt wurde.

3. Sprachkenntnisse

¹Wählbar sind alle sprachpraktischen Module aus den Bachelorstudiengängen „Romanistik“, „Anglistik“, „Slavistik“, „Islamischer Orient“ gemäß den jeweils geltenden Studien- und Fachprüfungsordnungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie die darauf aufbauenden sprachpraktischen Module der fachlich entsprechenden Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

²Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ³§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

4. MedS-MA VI.1 Modul „Praktikum“

7 ECTS-Punkte

¹Es müssen insgesamt 7 Wochen Praktikum nachgewiesen werden; diese können an mehreren Einrichtungen absolviert werden. ²Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

5. MedS-MA VI.2 Modul „Wissenschaftliche Praxis“

5 ECTS-Punkte

¹Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag voraus. ²Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(7) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die Noten der Module der Erkenntnisfelder und der Masterarbeit einbezogen. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul bzw. die Masterarbeit anzurechnenden ECTS-Punkte.

(8) ¹Auf Grundlagenmodule gemäß § 35 Abs. 3 entfallen in jedem Fach jeweils 7 ECTS-Punkte. ²Die jeweilige Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (Klausur), durch eine mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht.

§ 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38 Modul Masterarbeit (MedS-MA VII)

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - a) Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten aus Modulen der Erkenntnisfelder,
 - b) Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich und/oder dem Modul „Praktikum/Exkursion“.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vereinbart. ²Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

- (6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit sind die Intensivierungsmodule gemäß § 35 Abs. 2 zu besuchen.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern aus unterschiedlichen Fächern bewertet. ²Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ³Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) ¹Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009, (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Februar 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-08.pdf), vorbehaltlich getroffener Übergangsregelungen, außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.